

RS UVS Kärnten 1996/10/03 KUVS-868/10/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

Rechtssatz

Wer einen Jagdhundemischling frei herumlaufen läßt, obwohl Hunde an die Kette zu legen oder durch Absperrung sicher zu verwahren oder an der Leine zu führen und erforderlichenfalls mit einem sicheren Maulkorb zu versehen sind, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at